



REGLEMENT

ÜBER DIE BENÜTZUNG VON SCHUL- RÄUMEN, AULA, TURNHALLE UND AUSSENANLAGEN

VOM 15. MAI 1992

INTEGRIERTE FASSUNG
MIT ÄNDERUNG VOM 11. DEZEMBER 2000

(MIT TARIFORDNUNG IM ANHANG)

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen erlassen das folgende

Reglement über die Benützung von Schulräumen, Aula, Turnhalle und Aussenanlagen

Artikel 1

Benützungsrecht

¹ Sämtliche Schullokale, Aula, Turnhalle, Turn- und Spielplätze dienen dem Schulunterricht und können durch ortsansässige Vereine, Organisationen oder Private mit Bewilligung der Gemeinde benützt werden.

² Je nach Belegungsplan kann auswärtigen Vereinen, Organisationen oder Privaten auf Zusehen hin ebenfalls eine Bewilligung erteilt werden.

³ Die Zivilschutzräume fallen unter die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Artikel 2

Zuständigkeit für
Gesuche

¹ Gesuche zur Benützung von Lokalitäten und Plätzen für Anlässe (z.B. Abendveranstaltungen, Tanz, Ausstellungen, Turniere, regelmässige Übungen, Sitzungen etc.) sind der Gemeinde schriftlich einzureichen.

² Die Gemeinde teilt dem Antragsteller ihren Entscheid schriftlich mit.

Artikel 3

Meldepflicht

¹ Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benützer durch die Gemeinde oder durch den Hauswart rechtzeitig verständigt.

² Andererseits haben die Benützer den Hauswart und die Gemeinde frühzeitig zu verständigen, wenn zugesprochene Räume oder Plätze nicht belegt werden.

Artikel 4

Hausordnung

Die Schulkommission erlässt eine separate Hausordnung. Diese ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

Artikel 5

Entschädigung
Tarifordnung

¹ Aufgehoben 11. Dezember 2000.

² Für ortsansässige Vereine und Organisationen ist die Benützung der Schulanlagen grundsätzlich gebührenfrei, sofern es sich nicht um kommerzielle oder teilkommerzielle Anlässe handelt.

³ Die Benützungsgebühren sind im Anhang "Tarifordnung" geregelt.

⁴ Aufgehoben 11. Dezember 2000.

Artikel 6

Verstösse gegen
die Hausordnung

Den Anordnungen der Gemeinde und des Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen die Hausordnung behält sich die Gemeinde vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze zu verbieten.

Artikel 7

Schuleigene Ge-
rättschaften

Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis der Schulkommission aus den Räumen entfernt werden. Für die rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereinsvorstand verantwortlich.

Artikel 8

Schadenfall

Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. In Schadenfällen haftet der Benützer und ist gegenüber der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Reparaturaufträge werden ausschliesslich durch die Gemeinde erteilt.

Artikel 9

Vereinsmobiliar

Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerättschaften resp. Mobiliar von Dritten ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist der Eigentümer haftbar.

Artikel 10

Unfallhaftung

Für Unfälle jeglicher Art wird jede Haftung abgelehnt.

Artikel 11

Anderweitige Be-
nützungen

Über alle Benützungsangelegenheiten, die in diesem Reglement nicht festgehalten sind, entscheidet die Gemeinde.

Artikel 12

Orientierung der
Benützer

Den Benützern ist der Inhalt dieses Reglements mit dem Anhang Tarifordnung und die Hausordnung zur Kenntnis zu bringen. Dieselben sind gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Artikel 13

Rekursinstanz

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Kraft und ersetzt das Reglement über die Benützung von Schulräumen, Aula, Turnhalle und Aussenanlagen vom 1. Juni 1981.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 11. Dezember 2000. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorsteher:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

Anhang

Tarifordnung für Schulräume, Aula, Turnhalle und Aussenanlage gemäss Artikel 5 des Benützungsreglementes

1. Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Organisationen sind grundsätzlich gebührenfrei (Art. 5.2)

Definition: Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen, die ihren Sitz gemäss Statuten in der Gemeinde Seftigen haben. Die Statuten sind auf der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

1.1 Aufgehoben 11. Dezember 2000.

1.2 Aufgehoben 11. Dezember 2000.

1.3 Aufgehoben 11. Dezember 2000.

2. Anlässe mit kommerziellen oder teilkommerziellen Zwecken

Die Kosten setzen sich aus Raumkosten und Hauswartskosten zusammen.

2.1 Raumkosten

2.1.1 Aula und übrige Räume

Anlage	einheimische Vereine und Private teilkommerziell	einheimische Vereine und Private kommerziell	Auswärtige
	TARIF 1	TARIF 2	TARIF 3
Hortraum inkl. GWA	50.00	200.00	200.00
Aula	100.00	400.00	400.00
Bühne + Umkleideraum	inkl.	inkl.	100.00
Galerie	inkl.	inkl.	100.00
UG für Barbetrieb	inkl.	inkl.	100.00
Garderoben + Duschen	50.00	inkl.	100.00
Turn- + Aussenanlagen	auf Anfrage Gemeinderat		

In den Tarifen ist die Benützung der Geschirrwaschmaschine enthalten.

2.1.2 Ob der Anlass als teilkommerziell, z.B. Familienfeste, Partys, Lotto, Eintrittsgebühr, Festwirtschaft, usw., oder aber als kommerziell, z.B. Vereinsveranstaltungen u.dgl. gilt, entscheidet der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Organ aufgrund des Benützungsgesuches.

2.1.3 Bei gleichzeitiger Gesuchstellung durch Vereine und Private geniessen die Erstgenannten Priorität.

2.2 Aufgehoben 11. Dezember 2000.

2.3 Besonderes

Anderweitige Benützungen, welche in der Tarifordnung nicht aufgeführt sind, werden durch die Gemeinde behandelt und die Entschädigungen und Gebühren von Fall zu Fall festgesetzt.

3. Arbeitsleistungen Hauswart

3.1 Arbeitsrapport

Die zusätzlichen Aufwendungen des Hauswartes, insbesondere Reparaturen und Grobverschmutzungen sind mittels Arbeitsrapport zu erfassen und werden den Benützern durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

3.2 Inkasso

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung. Der Hauswart liefert die notwendigen Angaben.